

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00307 vom 4. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00307

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00307 du 4 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00307 del 4 novembre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Gestützt auf die fachärztliche Untersuchung vom 8. Juni 2009 durch Dr. med. Y. ____, Fachärztin für Neurologie FMH, steht fest, dass dem Versicherten in einer leidensangepassten Tätigkeit ein 75%iges Pensum zumutbar ist (Urk. 8/57). Diese Tatsache lässt der Beschwerdeführer bei der Berechnung des Invalideneinkommens fälschlicherweise unberücksichtigt.

3.2. Beim Einkommensvergleich ist von einem unbestrittenen Valideneinkommen von Fr. 103'127.-- auszugehen. Bei der Berechnung des Invalideneinkommens, welches gemäss Rechtsprechung gestützt auf die Tabellenlöhne der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet wird (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1), ist vom nicht nach Branchen differenzierten standardisierten monatlichen Bruttolohn (inklusive 13. Monatslohn, basierend auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) für männliche Arbeitskräfte an Arbeitsplätzen des Anforderungsniveaus 3 von Fr. 5'608.-- auszugehen (Tabelle TA1 der LSE 2006, S. 15). Aufgerechnet auf die durchschnittliche betriebliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden pro Woche im Jahr 2007 (Die Volkswirtschaft 7/8-2010 Tabelle B9.2 S. 90) und angepasst an die Entwicklung der Nominallöhne der Männer von 2014 Punkten im Jahr 2006 auf 2049 Punkte im Jahr 2007 (Die Volkswirtschaft 7/8-2010, Tabelle B10.3, S. 91) ergibt dies im für den Einkommensvergleich massgebenden Jahr 2007 ein Bruttoeinkommen von Fr. 71'375.30. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 75 % und einem leidensbedingten Abzug von 15 % resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 45'501.75.

3.3. Der Vergleich des Invalideneinkommens von Fr. 45'501.75 mit dem Valideneinkommen von Fr. 103'127.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 57'625.25, was einem Invaliditätsgrad von gerundet 56 % entspricht (zur Rundung: BGE 130 V 121 E. 3.2). Damit ist die angefochtene Verfügung, mit welcher ein Anspruch auf eine halbe Rente festgestellt wurde, im Ergebnis nicht zu beanstanden.

4. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Careal Holding BVG-Kasse, Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.